

# Betriebswirtschaftliches Glossar für die Arztpraxis

## Teil 1: Abschreibungen

Durch Abschreibungen werden die Anschaffungskosten einer Investition auf die Jahre ihrer steuerlich anerkannten Nutzung verteilt. Zur Bestimmung der steuerlichen Nutzungsdauer wird meist auf die steuerlichen AfA-Tabellen (Absetzung für Abnutzung) der Finanzverwaltung zurückgegriffen.

### Beispiel:

Sonographiegerät: Anschaffungspreis € 15.000 steuerliche Nutzungsdauer 5 Jahre

- Pro Jahr werden € 3.000 als AfA-Aufwand gebucht und von der Steuer abgesetzt.

Die Höhe der Abschreibungen in einem Jahr hat Einfluss auf das steuerliche Praxisergebnis, jedoch nicht auf die aktuelle Liquidität, weil der Kaufpreis ja bereits vollständig zum Zeitpunkt der Anschaffung bezahlt wurde.

## Teil 2: Break-Even-Analyse

Die Break-Even-Analyse dient zur Ermittlung der Gewinnschwelle einer Praxis oder eines medizin-technischen Gerätes.

Dabei wird diejenige Fallzahl oder Untersuchungszahl ermittelt, bei deren Unterschreitung die Praxis Verluste, bzw. bei deren Überschreitung sie Gewinne erzielt. Im Break-even-Punkt sind gerade die Kosten gedeckt.

## Teil 3: Deckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag (DB) bezeichnet den Teil des Honorars, der nach Abzug der variablen Kosten zur Durchführung einer Untersuchung oder Behandlung verbleibt und somit zur Deckung der - unabhängig von der Fallzahl anfallenden - Fixkosten verwendet werden kann.

## Teil 4: Gewinn

Der steuerliche Gewinn wird in der Gewinnermittlung des Steuerberaters ausgewiesen. In diese gehen neben dem Praxis-Umsatz alle steuerlich ansetzbaren Aufwände und Kosten ein (z.B. Personalkosten, Raumkosten etc.).

Nicht steuerlich ansetzbare Aufwandspositionen (z.B. die Arbeit des Praxisinhabers, Verzinsung des eingesetzten eigenen Kapitals) werden in der Gewinnermittlung durch den Steuerberater nicht verbucht.

Um vom steuerlichen zum betriebswirtschaftlichen Praxis-Gewinn zugelingen, müssen daher diese sogenannten kalkulatorischen Kosten ergänzt werden.

Eine Praxis arbeitet nur dann im betriebswirtschaftlichen Sinne rentabel, wenn nach Abzug der kalkulatorischen Kosten ein betriebswirtschaftlicher Gewinn verbleibt.

## **Teil 5: Investition**

Als Investition im Sinne der Betriebswirtschaftslehre gilt die Anschaffung eines langfristig nutzbaren Gerätes. Investitionsgüter werden vom Steuerberater in das Anlagevermögen der Praxis aufgenommen und gelten somit als Wertgegenstand im Besitz der Praxis. Investitionsgüter werden über den erwarteten Nutzungszeitraum abgeschrieben (siehe Abschreibung, Teil 1, Newsletter 09/2009).

Beispielsweise kann ein medizin-technisches Gerät im Wert von € 30.000 angeschafft werden. Wird für dieses steuerlich eine Nutzung von fünf Jahren geplant, können in jedem Jahr € 6.000 von den Anschaffungskosten als Abschreibung abgezogen werden. Damit fallen die Gesamtkosten in der Gewinnermittlung nicht bereits im ersten Jahr an, sondern werden gleichmäßig über die gesamte steuerliche Nutzungsdauer verteilt.

Der häufig verwendete Begriff „Investitionskosten“ ist im betriebswirtschaftlichen Sinn falsch. Investitionen sind keine Kosten, das heißt Betriebsausgaben, sondern die Umwandlung von Vermögen. Das Vermögen bleibt als Anlagevermögen im Unternehmen.

## **Teil 6: Kosten**

Kosten sind bewerteter Verbrauch materieller und immaterieller Güter in der Praxis.

Unterschieden werden variable und fixe Kosten: Während die variablen Kosten von der Fallzahl abhängen, entstehen die Fixkosten unabhängig von dieser.

Weiterhin wird differenziert zwischen direkten und indirekten Kosten. Direkte Kosten sind solche, die einem Fall direkt zugeordnet werden, während indirekte Kosten mittels geeigneter Schlüssel auf die Fälle verrechnet werden.

## **Teil 7: Fixkosten**

Die Fixkosten sind ein Teil der Gesamtkosten, welche hinsichtlich der Änderung der Fallzahl in einem bestimmten Zeitraum konstant bleiben. Es handelt sich dabei beispielsweise um Abschreibungen auf die Praxiseinrichtung, Raum- oder Personalkosten. Das Gegenteil der Fixkosten sind die variablen Kosten.

Bei einem hinreichend langfristigen Betrachtungszeitraum gibt es keine Fixkosten (bspw. räumliche und personelle Erweiterung der Praxis bei dauerhafter Fallzahlsteigerung).

Möglichkeiten, die Fixkosten auf einzelne Fälle umzulegen, sind:

- Einfache Division der Fixkosten durch die Fallzahl
- Verteilung der Fixkosten nach dem Aufwand eines Falles (z.B. Kontakthäufigkeit oder ärztlicher Aufwand)

### **Teil 8: Variable Kosten**

Die variablen Kosten sind in der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung derjenige Teil der Gesamtkosten, welcher sich bei einer Änderung der Fallzahl ebenfalls ändert (z.B. ärztlicher Aufwand, Materialkosten etc.). Das Gegenteil der variablen Kosten stellen die Fixkosten dar.

Im Gegensatz zu den Fixkosten lassen sich die variablen Kosten verursachungsgerecht auf einzelne Fälle verteilen, um die Fallkosten zu ermitteln.

Welche Kosten als variabel oder fix angesehen werden müssen, hängt vom betrachteten Zeithorizont ab. Mit der Länge des Betrachtungshorizonts nimmt die Variabilität zu – langfristig können alle Kosten als variabel angesehen werden.

### **Teil 9: Kostenarten / Kostenträger / Kostenstellen**

Die Kostenart gibt an, **welche** Kosten angefallen sind.

Beispiele: Raumkosten, Personalkosten, Zinsen etc.

Im Unterschied dazu zeigt der Kostenträger an, **wofür** die Kosten angefallen sind.

Beispiel: Behandlung eines Patienten.

Die Kostenstelle schließlich informiert darüber, **wo** die Kosten angefallen sind.

Beispiele: Rezeption, Sprechzimmer, Sonographiegerät.

### **Teil 10: Direkte Kosten / Indirekte Kosten**

Kriterium für *direkte Kosten* ist die unmittelbare (direkte) Zurechenbarkeit zu einer ärztlichen Tätigkeit (z.B. Sonographiegerät und ärztliche Arbeitszeit bei einer sonographischen Untersuchung). Direkte Kosten können variable oder auch fixe Kosten sein.

*Indirekte Kosten* sind Kosten, die einer ärztlichen Tätigkeit nicht unmittelbar zugeordnet werden können (z.B. Raumkosten der Rezeption und des Warteraumes oder Personalkosten der Helferinnen bei einer sonographischen Untersuchung). Indirekte Kosten müssen daher ggf. über einen geeigneten Verteilungsschlüssel (vgl. Ausführungen zu Fixkosten) zugeordnet werden.

Quelle: Frielingsdorf Consult GmbH, Hohenstaufenring 48-54, 50674 Köln, Tel.: 02 21 / 139 836-0, Fax: 02 21 / 139 836-65, [info@frielingsdorf.de](mailto:info@frielingsdorf.de)